

Satzung der Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V.

Präambel

Die Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V. möchte sich gemäß ihren Möglichkeiten den vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen annehmen und Strukturen zur Unterstützung hilfebedürftiger Bürgerinnen und Bürger aufbauen.

Ziel soll es sein, im Dorf bestehende und entstehende gesellschaftliche Aufgaben und Notlagen durch das gemeinsame Handeln der Bürgerinnen und Bürger unseres Dorfes zu bewältigen.

Die Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V. strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, Kirchen, Verbände und Vereine von Fischerbach an, sie ermöglicht ein solidarisches, generationsübergreifendes bürgerschaftliches Engagement. Dieses Engagement entspricht der diakonischen und caritativen Grundüberzeugung weiterer Teile unserer Bevölkerung.

Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V.“.

1. Der Sitz des Vereins ist Fischerbach.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfach eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe,
 - des Wohlfahrtswesens,
 - der Bildung und Erziehung,
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Unterstützung hilfebedürftiger Personen durch Initiierung von Selbsthilfegruppen und deren Begleitung.
 2. Einrichtung einer Kontaktstelle und/oder Weitervermittlung an qualifizierte Institutionen.
 3. Unterstützung hilfebedürftiger Menschen bei Diensten im Haushalt, im und um

- das Haus, bzw. der Wohnung.
4. Unterstützung hilfebedürftiger Menschen durch Begleitung (Fahrdienste, Einkäufe, Arztbesuche).
 5. Befähigung von Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme sozialpflegerischer Dienste im Dorf und deren Begleitung bei der Ausübung solcher Dienste (Schulungs- und Fortbildungsangebote, Gesprächsgruppen).
 6. Aufbau von Betreuungsangeboten für Jugendliche, Durchführung von Jugendfreizeiten.
 7. Hausaufgabenbetreuung.
 8. Organisation und Durchführung von Seniorentreffs
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Die Hilfsangebote gelten für alle Menschen unabhängig von Nationalität, Rasse oder Religionszugehörigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen wie bürgerliche Gemeinde, die Kirchengemeinde, Firmen und Vereine werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen.
5. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. **Austritt:** Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich an den Vereinsvorstand zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zu wahren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein, sein Vermögen sowie an seine Einrichtungen.
2. **Ausschluss:** Der Ausschluss der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung oder sonstiger Zahlungen im Rückstand ist oder wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit mindestens zweiwöchiger Frist die Gelegenheit zur mündlichen oder Schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand

einzuräumen.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Etwaige Ansprüche des Vereins an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.

3. **Tod/Auflösung:** Die Mitgliedschaft endet ferner bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle über die laufenden Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten zuständig. Diese sind insbesondere:
 1. Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung.
 2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 6. Haushaltsplanung für das Geschäftsjahr
 7. Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften
 8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge an die Mitgliederversammlung
 10. Satzungsänderungen
 11. Auflösung des Vereins
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, im Mitteilungsblatt und Internetauftritt der Gemeinde Fischerbach oder per E-Mail einberufen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Vorstandsmitglied oder jedem anderen Vereinsmitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Alle anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
6. Über den Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterschrieben sein muss.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen, auf Beschluss des Vorstandes oder

wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Sie wird mindestens 10 Tage vorher vom Vorstand wie bei einer regulären Mitgliederversammlung bekannt gemacht. Die Protokollierung erfolgt wie bei der regulären Mitgliederversammlung.

8. Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sind auch alle Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
11. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
12. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt wurde.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, der Kassier, und maximal 7 weiteren Beisitzern.
2. Je ein Beisitzer sollte nach Möglichkeit von der bürgerlichen Gemeinde und der Kirchengemeinde besetzt sein und werden von diesen benannt.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
 2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 5. Erstellen des Jahresberichtes
 6. Vorlage der Jahresplanung
 7. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Einsatzleitung wird vom Vorstand benannt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
7. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist uneingeschränkt möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

8. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Der Vorstand hat ein geeignetes Vereinsmitglied zu benennen, welches das Amt kommissarisch übernimmt.
9. Einberufung der Vorstandssitzungen, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit, Versammlungsleitung, Stimmrechte, Aufgabenübertragung, Einsatzleitung und Protokollierung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Finanzierung und Haushaltsplan

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Entgelt. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kasse/Finanzen erfolgt mindestens einmal im Jahr. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu berichten. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12 Haftungsfragen

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für die im Auftrag des Vereins tätigen Personen wird vom Verein eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Wohlfahrtswesens oder der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung.

§ 14 Vereinsrecht

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist das Amtsgericht in Wolfach.

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder beschlossen.

Fischerbach, den 09.08.2011

Mechthilde Eisenmann
1. Vorsitzende